

# G e s e z s a m m l u n g

für das

Königreich Sachsen.

30.

## 51.) Verordnung der Landesregierung,

die Zurückweisung ausländischer, mit ansteckenden Hautkrankheiten behafteter  
Handwerksgesellen betreffend;

vom 12<sup>ten</sup> November 1829.

Von GOTTES Gnaden, Anton, König von Sachsen &c. &c. &c.

Liebe getreue. Es ist zeither, nach den Uns geschickenen Anzeigen, häufig der Fall gewesen, daß ausländische Handwerksgesellen, mit kräftigen Hautkrankheiten behaftet, in hiesige Lande eingewandert sind, und auf Kosten der städtischen Innungen oder Armenanstalten haben geheilt und verpflegt werden müssen.

Um den hieraus für die hiesländischen Innungen und Armeencassen erwachsenden Beschwernissen vorzubeugen, werden die Polizeibehörden in den Grenzorten hiermit angewiesen, ausländische, mit kräftigen oder andern ansteckenden Hautkrankheiten behaftete Gesellen, vorausgesetzt, daß sie durch ihren körperlichen Zustand sonst nicht an der Rückreise behindert sind, sofort an der Grenze zurückzuweisen, und hierüber das Erforderliche in deren Wanderbüchern oder Pässen anzumerken. Auch haben die an der Grenze stationirten Wundärzten auf den Fall, daß sie einwandernde ausländische Gesellen, welche